

Richtlinien über die Förderung des Sports in Ludwigsburg

gültig ab 01.01.2012

Präambel

Die Stadt Ludwigsburg ist sich der Bedeutung des Sports in den Bereichen Gesundheit, Freizeit, Leistung und Integration bewusst.

Ziel dieser Richtlinien ist es, das Engagement im Ludwigsburger Sport zu unterstützen, um sowohl für den Leistungssport, als auch für den Breiten- und Gesundheitssport bestmögliche Voraussetzungen auf Grundlage des Sportentwicklungsplans zu schaffen. Neben der Überlassung von Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, Lehrschwimmbädern sowie Bereitstellung von Freispielfeldern dienen diese Richtlinien dazu, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gerecht, sparsam und sinnvoll einzusetzen, um den Sport in Ludwigsburg langfristig auf hohem Niveau der Bevölkerung zugänglich zu machen. Hierbei unterstützt der Stadtverband für Sport die Verwaltung und den Gemeinderat durch sportfachliche Beratung oder Empfehlung.

Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Auf die Freiwilligkeitsleistung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Über Ausnahmeförderungstatbestände, unabhängig von den nachfolgenden Richtlinien, kann die Verwaltung bzw. das zuständige gemeinderätliche Gremium entscheiden. Alle Zuschüsse sind im Sinne der Subsidiarität als Hilfe zur Selbsthilfe anzusehen.

Inhaltsverzeichnis

3	1	Aufnahmekriterien	Seite	4
§	2	Grundförderung	Seite	4
§	3	Förderung von Übungsleitern	Seite	4
§	4	Personalkostenzuschuss	Seite	5
§	5	Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V.	Seite	5
§	6	Mietkostenzuschuss	Seite	6
§	7	Betriebskostenzuschuss	Seite	6
§	8	Fahrtkostenzuschuss	Seite	7
§	9	Leistungssportförderung	Seite	8
§	10	Förderung von örtlichen Sportveranstaltungen	Seite	9
§	11	Förderung von nichtsportlichen Veranstaltungen	Seite	10
§	12	Förderung von Vereinsjubiläen	Seite	10
§	13	Zuschüsse für Baumaßnahmen	Seite	11
§	14	Ehrung der besten Sportlerinnen und Sportler	Seite	12
§	15	Förderung innovativer Projekte	Seite	12
§	16	Inkrafttreten	Seite	13

Aufnahmekriterien

- (1) Über die Aufnahme von Sportvereinen in die städtische Sportförderung entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss nach Anhörung des Stadtverbands für Sport. Dabei sollen unter anderem folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
 - Der Verein muss seinen Sitz in Ludwigsburg haben.
 - Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt und im Vereinsregister eingetragen sein.
 - Der Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Württembergischen Landessportbunds (WLSB) sein und sollte dem Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V. angehören.
 - Der Verein muss mindestens seit 5 Jahren bestehen.
 - Der Verein muss über einen angemessen großen Jugendanteil der Vereinsmitglieder verfügen. Bei Migrantensportvereinen kann der nicht ausreichende Jugendanteil durch Integrationsarbeit ersetzt werden.
 - Der Verein muss über solide wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

§ 2 Grundförderung

Zur Förderung von Bewegung und Sport, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erhalten die Sportvereine folgende jährliche Grundförderungsbeträge:

für jedes Mitglied bis einschließlich 18 Jahre
 für jedes Mitglied ab 19 Jahre
 4,50 €

§ 3 Förderung von Übungsleitern

Sportvereine erhalten für vom WLSB anerkannte, lizenzierte Übungsleiter pro Jahr einen Zuschuss in Höhe von 35 % des WLSB-Zuschusses.

Grundlage für diesen Zuschuss ist die Auszahlungsinformation über die Übungsleiterbezuschussung des WLSB.

Personalkostenzuschuss

- (1) Sportvereine erhalten einen Personalkostenzuschuss für:
 - Verwaltungspersonal, welches in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis für den Verein tätig ist
 - vom WLSB anerkannte nebenberufliche, lizenzierte Vereinsmanager
 - geringfügig Beschäftigte (400 €-Kräfte)
 - lizenzierten Übungsleitern entsprechende Fachkräfte
- (2) Die Höhe des Personalkostenzuschusses beträgt pro Jahr insgesamt 30.000,00 €. Staffelung der Zuschussbeträge:
 - Vollzeitkräfte (100 %) bis zu 3.000,00 € pro Jahr
 - Teilzeitkräfte (mindestens 50 %) bis zu 1.500,00 € pro Jahr
 - Geringfügig Beschäftigte (400,00 € Kräfte) bis zu 1.000,00 € pro Jahr
 - Lizenzierte Vereinsmanager und lizenzierten Übungsleitern (siehe § 3) entsprechende
 Fachkräfte erhalten einen Zuschussbetrag von bis zu 500,00 € pro Jahr
- (3) Sportvereine mit 1.000 und mehr Mitgliedern können für maximal 2 Personen den Personalkostenzuschuss beantragen.
 - Sportvereine mit weniger als 1.000 Mitgliedern können für maximal 1 Person den Personalkostenzuschuss beantragen.
- (4) Antragsstellung:
 - unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks
 - mit den erforderlichen Nachweisen (Arbeitsvertrag mit Verdienstnachweis bzw. Lizenz)
 - bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Fachbereich Bildung, Familie, Sport vorzulegen

§ 5

Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V.

- (1) Der Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von 0,15 € pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine.
- (2) Die Sportvereine erhalten über den Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V. zur Förderung des Jugendsports einen Zuschuss, über dessen Höhe jährlich die Verwaltung entscheidet.

(3) Zur besonderen Förderung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern im Jugendbereich erhält der Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V., zur Abgeltung der durch die Beschäftigung von mindestens vier Jugendtrainern entstehenden Kosten, jährlich einen Zuschuss von 135.000,00 €.

Er hat über die Tätigkeit der Jugendtrainer im I. Quartal des Folgejahres einen jährlichen Tätigkeitsbericht, sowie über den Zuschuss alle drei Jahre einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Mietkostenzuschuss

Sportvereine, die Sportstätten innerhalb Ludwigsburgs benutzen, die nicht von der Stadt selbst verwaltet oder vermietet werden, können zu den ihnen entstehenden Kosten Zuschüsse erhalten, sofern die Benutzung dieser Sportstätte mit höheren Unkosten verbunden ist.

§ 7

Betriebskostenzuschuss

- (1) Sportvereinen, die eigene Dusch- und Umkleideräume besitzen und unterhalten, wird ein jährlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der vereinseigenen Dusch- und Umkleideräume gewährt.
- (2) Der Zuschussbetrag pro Jahr setzt sich wie folgt zusammen:

pro Duschraum 300,00 €
 pro Umkleideraum 150,00 €
 je 100 Vereinsmitglieder 40,00 €

Vereine, die von Montag bis Freitag jeweils mindestens 3 Sportangebote in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr anbieten, und dadurch die Dusch- und Umkleideräume stärker nutzen, bekommen eine Erhöhung des Zuschussbetrages um 100 %.

Fahrtkostenzuschuss

(1) Jeder Sportverein erhält für die Teilnahme einzelner Sportlerinnen und Sportler oder von Mannschaften an förderungsfähigen Meisterschaften/überregionalen Spielrunden der im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten Sportfachverbände einen Zuschuss, der die Aufwendungen für Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten einschließt.

Förderungsfähige Meisterschaften sind:

- Süddeutsche Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften

Förderungsfähige Spielrunden sind:

- Spiele in der höchsten und zweithöchsten nationalen Liga
- internationale Pflichtbegegnungen

Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für folgende Altersklassen (unter Berücksichtigung der fachverbandsspezifischen Alterseinteilungen):

- Schüler und Jugend
- Aktive

(2) Allgemein gilt:

- Ein Fahrtkostenzuschuss wird erst ab 100 Entfernungskilometern gewährt.
- Anträge sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks beim Fachbereich Bildung, Familie, Sport einzureichen.
- Bei Mannschaften ist die Zahl der Teilnehmer durch die in den entsprechenden Regeln vorgesehene Spiel-Sollstärke mit den zugelassenen Reservespielern begrenzt.
- Jeweils ein Betreuer, ein Trainer und ein vorgeschriebener Kampfrichter sind zusätzlich förderungsfähig. Bei zusätzlich erforderlichen Trainern, Betreuern oder vorgeschriebenen Kampfrichtern entscheidet der Fachbereich Bildung, Familie, Sport im Einzelfall über die Förderungsfähigkeit.
- Beizufügen sind Nachweise, aus denen nachfolgende Angaben zu entnehmen sind:
 - die Liga/der veranstaltende Verband
 - Namen der Sportlerinnen und Sportler, die tatsächlich am Liga-Spiel bzw. der Meisterschaft teilgenommen haben
 - der genaue Austragungsort und -tag

- (3) Bei mehrtägigen Meisterschaften gilt:
 - Den Anträgen sind zusätzlich Nachweise beizufügen, aus denen ersichtlich ist, welche Sportlerinnen und/oder Sportler an welchem Tag und in welcher Disziplin tatsächlich am Wettkampf teilgenommen haben (z.B. Ausschreibung, Zeitplan, Ergebnislisten der einzelnen Tage bzw. Disziplinen).
 - Anträge ohne diese Nachweise oder lediglich mit einem Nachweis darüber, welche Sportlerinnen und/oder Sportler an der Meisterschaft teilgenommen haben, werden als Anträge für eine eintägige Meisterschaft abgerechnet.
- (4) Der Zuschuss wird auf der Grundlage eines Kilometergeldes errechnet.
 - Maßgebend ist die Straßenentfernung Ludwigsburg Veranstaltungsort
 - Das Kilometergeld beträgt pro Teilnehmer:
 0,10 € je Entfernungskilometer pro Veranstaltungstag an dem der eigentliche Wett-kampf durchgeführt wird.

§ 9 Leistungssportförderung

- (1) Die Stadt Ludwigsburg f\u00f6rdert den Leistungssport in den olympischen Sportarten derjenigen Ludwigsburger Sportvereine, die die nachfolgenden F\u00f6rdervoraussetzungen erf\u00fcllen. Den olympischen Sportarten sind diejenigen Sportarten gleichzustellen, die bereits vor der Verabschiedung dieser F\u00f6rderrichtlinien von der Stadt Ludwigsburg gef\u00f6rdert wurden. F\u00fcr andere Sportarten ist eine F\u00f6rderung im Einzelfall beim Fachbereich Bildung, Familie, Sport zu beantragen. \u00dcber diesen Antrag entscheidet der zust\u00e4ndige Ausschuss des Gemeinderates nach Anh\u00f6rung des Stadtverbands f\u00fcr Sport.
 Bei aktiven Mannschaften (jeweils nur die 1. Mannschaft) und bei Einzelsportlern in der Aktivenklasse erfolgt eine Auszahlung von 100 %.
 Bei A-Jugendmannschaften und A-Jugendsportlern erfolgt eine Auszahlung von 50 %.
 J\u00e4hrlich kann jeder Sportler und jede Mannschaft nur einmal bezuschusst werden, wobei die h\u00f6chste Zuschussh\u00f6he ma\u00dfgebend ist.
- (2) Fördervoraussetzungen

Aktive - Stufe 1

- Mannschaften, die der höchsten Liga angehören (mindestens 3 Bundesländer)
- Platzierungen bei Meisterschaften:
 - Deutschen Meisterschaften Platz 1-3
 - Europameisterschaften Platz 1-5
 - Weltmeisterschaften Platz 1-8

Aktive - Stufe 2

- Mannschaften, die der zweithöchsten Liga angehören (mindestens 2 Bundesländer)
- Platzierungen bei Meisterschaften:
 - Regionalmeisterschaften (mindestens 2 Bundesländer) Platz 1-3

A-Jugend - Stufe 1

- Mannschaften, die der höchsten Liga angehören (mindestens 3 Bundesländer)
- Platzierungen bei Meisterschaften:
 - Deutschen Meisterschaften Platz 1-8
 - Europameisterschaften Platz 1-8
 - Weltmeisterschaften Platz 1-8
- Angehörige des A-Kaders (Bund)

A-Jugend - Stufe 2

- Mannschaften, die der zweithöchsten Liga angehören (mindestens 2 Bundesländer)
- Mannschaften, die der dritthöchsten Liga angehören (mindestens noch 3 tiefere Spielklassen im Ligasystem)
- Platzierungen bei Meisterschaften:
 - Regionalmeisterschaften (mindestens 2 Bundesländer) Platz 1-5
- Angehörige des B-Kaders (Bund)

(3) Förderumfang

Einzelsportler	Aktive	A-Jugend
Stufe 1	1.000,00 €	500,00 €
Stufe 2	500,00 €	250,00 €

Mannschaft	Aktive		A-Jugend		
	je Mitglied	Höchstgrenze	je Mitglied	Höchstgrenze	
Stufe 1	500,00€	7.700,00 €	250,00 €	3.850,00 €	
Stufe 2	250,00€	3.850,00 €	125,00€	1.925,00 €	

§ 10

Förderung von örtlichen Sportveranstaltungen

Repräsentative örtliche Sportveranstaltungen, deren Durchführung von allgemeinem Interesse ist, werden auf Antrag und nach Befürwortung durch den Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V. durch unentgeltliche Überlassung von Sportanlagen und Gewährung ei-

nes Zuschusses gefördert, über den im Einzelfall die Verwaltung entscheidet. Zusätzlich können die Sportveranstaltungen durch Gewährung von Ehrengaben gefördert werden.

§ 11 Förderung von nichtsportlichen Veranstaltungen

Auf Antrag wird folgende Förderung gewährt:

Entweder

• für eine Vereinsveranstaltung pro Jahr in der Musikhalle oder im Forum am Schlosspark ein Zuschuss i. H. v. 75 % des in Rechnung gestellten Gesamtbetrags

oder

• für eine Vereinsveranstaltung sowie zusätzlich für eine Jugendveranstaltung pro Jahr in den städtischen Gemeinde- und Mehrzweckhallen jeweils ein Zuschuss i. H. v. bis zu 250,00 € zu den anfallenden Benutzungsentgelten

Der Antrag ist an den Fachbereich Bildung, Familie, Sport zu richten. Eine Mehrfertigung der Rechnung ist beizufügen.

§ 12 Förderung von Vereinsjubiläen

- (1) Die Stadt gewährt auf Antrag Zuschüsse als Jubiläumsbetrag an die Sportvereine, die sogenannte echte Jubiläen haben (25, 50, 75 Jahre usw.).
- (2) Der Jubiläumsbetrag setzt sich zusammen aus
 - dem Sockelbetrag
 125,00 € pro 25 Jahre des Jubiläums
 - dem Betrag pro Mitglied
 0,15 € pro 25 Jahre des Jubiläums

Der Jubiläumsbetrag wird auf volle 50,00 € aufgerundet und darf den Betrag von 3.000,00 € nicht überschreiten.

Der Jubiläumsbetrag wird nur auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag muss ein Programm für die Jubiläumsveranstaltung beigefügt werden.

Zuschüsse für Baumaßnahmen

- (1) Bei der Erstellung, Erweiterung und grundlegenden Sanierung der für die Durchführung des Sportbetriebs erforderlichen Räume kann ein Zuschuss zu den Baukosten nach Beschluss des zuständigen gemeinderätlichen Ausschusses gewährt werden. Das Vorhaben ist zur Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Folgejahr bis spätestens 30.06. des Jahres vom Sportverein schriftlich anzumelden.
- (2) Der Förderzuschuss beläuft sich auf 50 % der anerkannten Kosten, die auf ihre Angemessenheit in Bezug auf die vorgelegten Baukosten vom Fachbereich Hochbau und Gebäudewirtschaft überprüft werden. Die Notwendigkeit und der geplante Umfang der Bauoder Sanierungsarbeiten muss den realen Bedürfnissen des Sportvereins entsprechen und wird daraufhin vom Fachbereich Bildung, Familie, Sport, nach einer Stellungnahme des Stadtverbands für Sport Ludwigsburg e.V., geprüft. Der Verein muss eine solide und wirtschaftliche Basis vorweisen und bei einem städtischen Zuschuss über 25.000,00 € die jeweils gültige VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) anwenden.
- (3) Dem Antrag auf Bezuschussung sind beizufügen:
 - Baupläne
 - Baubeschreibung
 - Kostenvoranschlag
 - Erläuterungsbericht
 - Finanzierungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des Gesamtzuschusses) wird erst nach Vorlage des zu fertigenden Verwendungsnachweises ausbezahlt.

- (4) Verkehrsflächen werden mit 10 % der zuschussfähigen Kosten angerechnet. Arbeitsleistungen von Sportvereinsmitgliedern werden mit 10,00 € pro Arbeitsstunde gefördert (die Eigenleistungen sind durch einen vom 1. Vorsitzenden, bzw. einem satzungsgemäßen Vertreter des Vereins, unterschriebenen Stundenzettel bzw. Bautagebuch nachzuweisen).
- (5) Für die Erstellung und grundlegende Sanierung von Tennisplätzen wird ein Zuschuss pro Platz in Höhe von 30 % der Kosten (höchstens jedoch 12.000,00 €) gewährt.
- (6) Die Gewährung des Zuschusses bedingt ein angemessenes Benutzungsrecht der Stadt für schulische und sportliche Zwecke oder ein Benutzungsrecht Dritter unter Beachtung der Bedürfnisse des Sportvereins (alle weiteren Details regelt der Zuschussbescheid).

Ehrung der besten Sportlerinnen und Sportler

(1) Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssieger Ludwigsburger Sportvereine, die eine von den zuständigen Fachverbänden veranstaltete Meisterschaft erringen konnten. Bei Mannschaftssiegen wird der Kreis der zu Ehrenden jeweils besonders festgelegt. Die Ehrung wird gemäß folgender Einteilung verliehen:

Gold

- Deutsche Meisterschaft Platz 1
- Mitglied einer deutschen Nationalmannschaft
- Deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen

Silber

- Deutsche Meisterschaft Platz 2 und 3
- Süddeutsche Meisterschaft Platz 1

Bronze

- Süddeutschen Meisterschaft Platz 2 und 3
- Württembergische oder baden-württembergische Meisterschaft Platz 1

Bei Erfolgen bei Europa- oder Weltmeisterschaften sowie in Sonderfällen entscheidet der Fachbereich Bildung, Familie, Sport. Bei Erfolgen in verschiedenen Disziplinen wird nur eine Medaille für den höherrangigen Erfolg verliehen.

- (2) Die Ehrung der besten Sportlerinnen und Sportler wird ergänzt durch folgende Sonderehrungen:
 - Um das Sportwesen besonders verdiente Person
 - Sportlerin, Sportler und Mannschaft des Jahres.

§ 15

Förderung innovativer Projekte

(1) Um innovative Sportprojekte zu verwirklichen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden (in der Regel in Form einer Anschubfinanzierung, zeitlich begrenzt auf 3 Jahre). Der Antrag ist schriftlich an den Fachbereich Bildung, Familie, Sport zu richten. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss nach Anhörung des Stadtverbands für Sport.

Projektzuschüsse können neben Ludwigsburger Sportvereinen auch andere Antragssteller erhalten, sofern die geförderten Projekte den Ludwigsburger Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen, bzw. dem Image der Stadt Ludwigsburg und der Entwicklung der lokalen Sportstrukturen dienen.

Des Weiteren können durch Einzelentscheidung der Verwaltung schulische Projekte/Veranstaltungen (z.B. Teilnahme an "Jugend trainiert für Olympia") unterstützt werden.

Gefördert werden u. a. Projekte aus folgenden Bereichen:

- Jugend- und Seniorensport
- Prävention/Rehabilitation
- Vereinsungebundener Sport
- Integrative Maßnahmen
- Kooperationen/Fusionen
- (2) Die Modalitäten der Projektabwicklung sowie der Zuschussgewährung werden je nach Art des Projekts individuell mit dem Antragssteller vereinbart.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.